

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2023

Nr. 2023/489

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Gemeinde Seewen / Aufhebung der Sachwalterschaft für die Baukommission

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2022/327 vom 8. März 2022 eröffnete der Regierungsrat gegenüber der Gemeinde Seewen ein aufsichtsrechtliches Verfahren mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) für die Baukommission zu errichten. Beauftragt wurde hierzu die Firma Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil.

Mit Schreiben vom 8. März 2023 an den Regierungsrat ersucht der Gemeinderat der Gemeinde Seewen um Aufhebung der Sachwalterschaft per 31. März 2023.

Mit Schreiben vom 15. März 2023 erstattet die Sachwalterin ihren Schlussbericht.

2. Erwägungen

Die Sachwalterschaft für die Baukommission der Gemeinde Seewen wurde errichtet, da die Gemeinde während längerer Zeit nicht über eine Baukommission verfügte. Damit war die gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung, soweit die Aufgaben der Baukommission betreffend, nicht mehr gewährleistet.

In der Zwischenzeit, nämlich am 6. Dezember 2022, wurden neue Baukommissionsmitglieder gewählt. Darüber hinaus hat die Gemeinde ein Archivreglement, gestützt auf ein Archivkonzept, erlassen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Gemeinde Seewen nachdrücklich nahegelegt wurde, die ordentliche Führung und Verwaltung des Archivs, bezogen auf die Akten der Baukommission, zu gewährleisten.

Weiter beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Seewen an seiner Sitzung vom 14. Februar 2023, dem Vorgehensvorschlag der Sachwalterin zur Aufhebung der Sachwalterschaft und den damit einhergehenden Übergangsregelungen zu folgen. Damit wird einerseits gewährleistet, dass die neuen Baukommissionsmitglieder eingearbeitet werden können und andererseits, dass das Archiv der Akten der Baukommission ordnungsgemäss aufgearbeitet wird und nach deren Aufarbeitung eine vollständige Übersicht über allfällige unbewilligte Bauten und Anlagen beziehungsweise ungeklärte Sachverhalte besteht.

Im Lichte des Vorgenannten ist dem Antrag der Gemeinde Seewen stattzugeben und die Sachwalterschaft per Montag, 3. April 2023 aufzuheben.

Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden der Gemeinde Seewen auferlegt (§ 18 Abs. 1 lit. a und § 38 Abs. 1 lit. c des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]). Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 GT). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten auf Fr. 3'000.00.

Die Kosten der Sachwalterin wurden in Ziff. 3.5 des RRB Nr. 2022/327 vom 8. März 2022 geregelt und direkt von der Gemeinde Seewen beglichen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Sachwalterschaft für die Baukommission der Gemeinde Seewen wird per Montag, 3. April 2023 aufgehoben.
- 3.2 Der Baukommission der Gemeinde Seewen wird das umfassende Recht der Selbstverwaltung per Montag, 3. April 2023 wieder erteilt.
- 3.3 Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren in der Höhe von Fr. 3'000.00 gehen zu Lasten der Gemeinde Seewen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen

Verfahrenskosten: Fr. 3'000.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilage

Schlussbericht der Sachwalterin vom 15. März 2023

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs)
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs; z.Hd. Patrick Kummer, Bundesamt für Statistik BFS)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Hochbauamt
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden
 Finanzdepartement
 Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen, mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Sutter Ingenieur und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil (**Einschreiben**)